



Übersicht

Grenzabstände von Einfriedungen und Anpflanzungen

Tote Einfriedungen

Entlang Privatgrenzen
(Art. 97 EGzZGB)

Tote Einfriedungen bis zu 1.80 m Höhe können an der Grenze errichtet werden.

Der Grenzabstand bei Einfriedungen, die eine Höhe von 1.80 m überschreiten, beträgt 50 cm plus die Mehrhöhe, jedoch höchstens 2.00 m bei licht- oder durchlässigen Einfriedungen und höchstens 3.00 m bei massiven Einfriedungen.

Entlang öffentlicher
Strassen
(Art. 104 lit. D StrG)

Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für Einfriedungen von 0,45 m bis 1,20 m Höhe: 9 cm, über 1,20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.

Baubewilligungspflicht
(Art. 78 Abs. 2 lit. f BauG)

Bewilligungspflichtig sind insbesondere Mauern und Einfriedungen von mehr als 1,20 m Höhe längs öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen sowie von mehr als 1,80 m Höhe längs Grundstücksgrenzen.

Anpflanzungen

Entlang Privatgrenzen
(Art. 98 EGzZGB)

Für Lebhäge gilt ein Grenzabstand von 50 cm. Ist ein Lebhag höher als 1.80 m beträgt der Grenzabstand 50 cm zuzüglich die Mehrhöhe. Lebhäge dürfen nicht höher als 3.00 m sein.

Für Pflanzen gelten folgende Grenzabstände:

- a) 6.00 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume
- b) 4.00 m für hochstämmige Obstbäume
- c) die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens 6.00 m

Wird eine Pflanze künstlich unter 1.80 m gehalten, gilt ein Grenzabstand von 1.00 m.



Messweise
(Art. 98 EGzZGB)

Der Grenzabstand bemisst sich bei Einfriedungen ab ihrem grenznächsten Punkt in waagrechter Linie bis zur Grenze.

Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechter Linie bis zur Grenze.

Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen und Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürliche, oder wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

Entlang Strassen
(Art. 104 lit. b – c StrG)

Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für:

- Bäume und Wälder: 2,50 m an Staatsstrassen und Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse;
- Lebhäge, Zierbäume und Sträucher: 0,60 m, über 1,80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe

Abkürzungen:

Abkürzung	Gesetz	sGS
BauG	Baugesetz	731.1
EGzZGB	Einführungsgesetz und Zivilgesetzbuch	911.1
StrG	Strassengesetz	732.1